

Erforderliche Unterlagen für eine Unternehmensgenehmigung nach § 6 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)

Nachweise über die Zuverlässigkeit gemäß § 6b AEG:

1. Auszüge aus dem Bundeszentralregister (= **Führungszeugnis für Behörden der Belegart O**) für die zur Führung der Geschäfte bestellten Personen sowie der Eisenbahnbetriebsleitung (EBL) und deren Stellvertretung.
2. Auskunft aus dem **Fahreignungsregister** beim Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) für die zur Führung der Geschäfte bestellten Personen sowie der EBL und deren Stellvertretung.
3. Auszug aus dem **Gewerbezentralregister** zur Vorlage bei Behörden für das Unternehmen, die zur Führung der Geschäfte bestellten Personen sowie der EBL und deren Stellvertretung.

Nachweise der finanziellen Leistungsfähigkeit gemäß § 6c AEG:

4. Vorlage der folgenden Unterlagen, die von einem Wirtschaftsprüfer testiert sein müssen:
 - a) aktuelle **Vermögensübersicht** (Anlage- und Umlaufvermögen)
 - b) Bilanzen / **Jahresabschlüsse** der letzten drei Geschäftsjahre,
 - c) Finanzplanung der nächsten 12 Monate (bei Infrastrukturunternehmen 60 Monate) über die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben

Die Unterlagen müssen mindestens die folgenden Informationen umfassen:

- verfügbare Finanzmittel einschließlich Bankguthaben sowie zugesagte Überziehungskredite und Darlehen;
- als Sicherheit verfügbare Mittel und Vermögensgegenstände;
- Betriebskapital;
- einschlägige Kosten einschließlich der Erwerbskosten oder Anzahlungen für Transportmittel, Grundstücke, Gebäude, Anlagen und Fahrzeuge;
- Belastungen des Betriebsvermögens;
- Steuern und Sozialversicherungsbeiträge.

5. Die Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit erfordert bei Eisenbahn-Infrastruktur-Unternehmen (EIU) eine **Beschreibung und einen Lageplan der Eisenbahnstrecke** mit Darstellung der Besonderheiten.
6. Vorlage von **Unbedenklichkeitsbescheinigungen** der Finanzbehörden sowie der Krankenkassen / Sozialversicherung und Berufsgenossenschaften darüber, dass keine Rückstände an Steuern, Abgaben oder Beiträgen bestehen.

Nachweise der fachlichen Eignung nach § 6d AEG:

7. Die Anforderungen an die fachliche Eignung sind dann erfüllt, wenn
 - a) die EBL von der zuständigen Aufsichtsbehörde bestätigt sind,
 - oder**
 - b) eine verantwortliche Person für ein vom Eisenbahn-Bundesamt zugelassenes Sicherheitsmanagementsystem vom Unternehmen bestimmt wurde.

Diesbezüglich genügt bereits der Nachweis über die Wahrscheinlichkeit, dass die genannten Anforderungen vor der Betriebsaufnahme erfüllt werden.

Gegebenenfalls vorhandene Bestätigungen oder Sicherheitsbescheinigungen sind dem Antrag beizufügen.

Sonstige Erfordernisse:

8. Aktueller Auszug aus dem **Handelsregister**
9. Aktueller Auszug aus dem **Gewerberegister**
10. Vorlage des **Gesellschaftsvertrages**